

## **B e s c h l u s s**

### **Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhindern und bekämpfen**

Der Landtag hat in seiner 45. Sitzung am 6. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung wird gebeten, eine Gesamtstrategie gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen. Ein entsprechender jährlicher Umsetzungsbericht ist dem Thüringer Landtag, erstmals im Jahr 2021, vorzulegen. Insbesondere soll dadurch das Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben von Frauen und Mädchen gesichert sowie Betroffene von häuslicher Gewalt geschützt werden.

Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- I. Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für Thüringen

Dieser Aktionsplan soll den Maßnahmenplan gegen häusliche Gewalt ersetzen. Um keine Person von Unterstützung auszuschließen, orientieren sich alle Maßnahmen am Konzept der Barrierearmut. Der Aktionsplan soll unter anderem folgende Aspekte umfassen:

1. ergänzend zu den in der Konvention genannten Definitionen die Erarbeitung einer Definition für "geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum", damit ein Maßnahmenplan für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen entwickelt werden kann;
2. die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Landesprogramms zur Prävention vor intersektionaler, geschlechtsspezifischer Gewalt in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen;
3. die Erweiterung der Gewaltschutz- und Unterstützungseinrichtungen gegen intersektionale geschlechtsspezifische Gewalt und den Ausbau eines flächendeckenden Unterstützungsnetzwerks für Menschen, die Gewalt erfahren;
4. den Ausbau von leicht zugänglichen Beratungseinrichtungen sowie der psychosozialen Beratung, um Bedarfe frühzeitig zu erkennen und Opfer frühzeitig unterstützen zu können;
5. den schnellen quantitativen und qualitativen Ausbau weiterer Frauenhausplätze und von Schutzwohnungen für Betroffene von häuslicher Gewalt gemäß den Empfehlungen der Konvention, diese Plätze müssen allen Betroffenen unabhängig vom Wohnort, der Herkunft oder dem aktuellen Aufenthaltsstatus offenstehen, dazu gehört auch die auskömmliche Förderung von Personal, das für Betroffene von häuslicher Gewalt sowie deren Kinder in den

Schutzeinrichtungen eine fachliche Begleitung leisten kann, sowie Personal zur Erfüllung der organisatorischen Aufgaben, es ist zu prüfen, ob und wie die Finanzierung sowie die organisatorische Verantwortung für die in Thüringen benötigten Frauenhausplätze und Schutzwohnungen in Verantwortung des Landes umgesetzt werden kann, sodass eine flächen- und bedarfsgerechte Vorhaltung von Plätzen gemäß der Konvention möglich ist,

6. die Kosten für Schutzangebote, Strafverfolgungsmaßnahmen, Prozesskosten und dergleichen dürfen nicht die Opfer von Gewalt treffen; deshalb ist zu prüfen, wie Opfer von Gewalt von allen derartigen Kosten befreit werden können;
7. den Ausbau eines Täterinnen und Täterprogramms, das sich auf häusliche und sexualisierte Gewalt bezieht und einen Fokus auch auf Prävention legt.

II. Benennung der Koordinierungsstelle gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gemäß Artikel 10 der Konvention

Die Koordinierungsstelle soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Erarbeitung und Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie gegen häusliche Gewalt in Thüringen und die Begleitung von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele;
2. die Erarbeitung präventiver Maßnahmen für Schule, Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung für Personen, die mit Betroffenen und Täterinnen und Tätern zu tun haben. Dies betreffen insbesondere das Bildungssystem, die Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz sowie die Kinder- und Jugendhilfe, um im Bereich der staatlichen Gewalt für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren. Hierzu gehört auch die Erarbeitung von Handlungsleitfäden;
3. die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Veränderungen von Gesetzen und Verordnungen;
4. die Erarbeitung von Empfehlungen für Angebote zum Empowerment und Schutz vor sexualisierter Gewalt, zum Beispiel Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse bei physischer oder verbaler Gewalt, hier sollen auch Programme für Schulen und andere Bildungsorte konzipiert werden können.

III. Es ist ein Begleitgremium einzusetzen, das interdisziplinär und ressortübergreifend sowie mit Akteurinnen und Akteuren aus der Kommunalebene, aus dem Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich und der Zivilgesellschaft besetzt ist. Diese Monitoringgruppe ist für die Evaluierung der Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewalt sowie für die Erarbeitung von daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen zuständig.

IV. Es ist zu prüfen, ob die Koordinierungsstelle bei der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann angesiedelt wird und dafür eine personelle Stärkung des Büros notwendig ist. Die finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention finden in den kommenden Haushalten Berücksichtigung.

V. Die Landesregierung stößt eine Bundesratsinitiative zur Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Konvention an. Dadurch werden Ausweisungsverfahren ausgesetzt, um Betrof-

fenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt mit abgeleittem Aufenthaltsrecht die Möglichkeit zu geben, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags